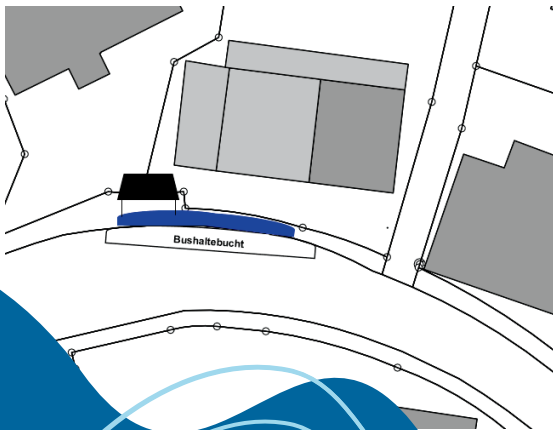


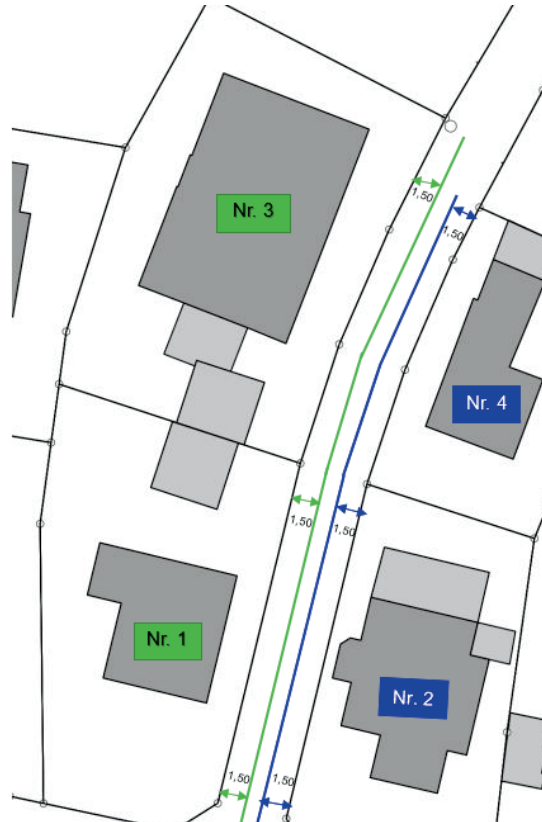
Bei einem beidseitigen Gehweg müssen die Straßenanlieger hier, als Hausnummer 1, 2, 3 und 4, abgebildet räumen und/oder streuen.



Bei einer Bushaltestelle vor dem Haus müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante geräumt und/oder gestreut werden, sodass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen bzw. der Zu- und Abgang zum Wartehäuschen gefahrlos möglich ist.



Wenn kein Gehweg vor dem Haus verläuft, sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern (Bsp.: 2023, 2025, 2027 usw.) und in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern (Bsp.: 2024, 2026, 2028 usw.) zum räumen und/oder streuen verpflichtet.



Wenn ein Grünstreifen bis zu 10 m Breite zwischen Ihrem Grundstück und dem Gehweg verläuft, gilt auch hier die Räum- und Streupflicht



Streuen und Räumen

Der Winter kommt - sind Sie bereit?

Mit den “Städtischen Betrieben” sicher durch den Winter

Wir von den Städtischen Betrieben Metzingen sind im Winter besonders gefordert. Denn wir sorgen mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, großen Räum- und Streufahrzeugen, sowie Schmalspurfahrzeugen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen, trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Wo räumen wir?

Beim Winterdienst gehen wir nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als erstes werden die ortsdurchquerenden Bundes- und Landesstraßen geräumt und gestreut, dann die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs und die restlichen wichtigen Haupt- und Durchgangsstraßen. Anschließend kümmern wir uns um Wohnsammelstraßen und um verkehrswichtige Straßen mit starkem Gefälle. Hohe Priorität haben stark frequentierte fußläufige Bereiche beim Omnibusbahnhof und in Fußgängerzonen und -überwegen. Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht alle Fahrbahnen gleichzeitig geräumt und gestreut werden können.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir meist Feuchtsalz oder trockenes Streusalz. Mit moderner Gerätetechnik gestreutes Feuchtsalz verringert die erforderliche Salzmenge erheblich, fördert eine rasche Tauwirkung und ist Wehverlusten weniger ausgesetzt.

Tipps für Ihren Winterdienst

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim Wintereinbruch vorbereitet sind.

Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit Umweltzeichen.

Sie müssen Ihrer Streupflicht werktags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr nachgekommen sein. Die Streupflicht endet um 21:00 Uhr.

Wenn Sie mit dem Auto unterwegs sind..

Geben Sie den Räumfahrzeugen Vorfahrt und halten Sie bei Staus die Fahrbahnmitte und Kreuzungsbereiche frei.

Parken Sie möglichst nah am Fahrbahnrand. Wenn möglich, steigen Sie bei Schnee und Eis auf öffentliche Verkehrsmittel um.

Halten Sie bitte für die Räum- und Streufahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten frei. Beachten Sie dabei: Die Schneepflüge sind bis 3,50 Meter breit, das entspricht der Breite von zwei PKW 's nebeneinander. Denken Sie auch an die Müllabfuhr und halten Sie bitte die Wege zu den Abfallbehältern schneefrei.

Ihr Beitrag für sichere Gehwege

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des angrenzenden Grundstücks verantwortlich. Zu diesen Gehwegflächen zählen auch Treppen oder die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg. Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können (ca. 1,50 Meter).

Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind Sie verpflichtet in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen.

Räumen Sie den Schnee an den Rand des Gehweges und nicht auf die Straße, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist. Seien Sie bitte nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen – dies lässt sich leider oftmals nicht vermeiden.

Sollten Sie den Winterdienst aufgrund von körperlichen Einschränkungen, Urlaub und ähnlichem nicht oder nicht ausreichend ausführen können, muss jemand anderes diese Aufgabe für Sie übernehmen. Gegebenenfalls sogar auf Ihre eigenen Kosten.

Welches Streumaterial verwenden Sie?

Auf Gehwegen darf nur mit abstumpfenden Streumaterial wie Splitt, Sand oder Granulat gestreut werden. Die Verwendung von Tausalz ist verboten. Nur bei Eisregen, überfrierender Nässe und ähnlichen wetterbedingten Ausnahmefällen ist ein geringer Einsatz erlaubt. Bitte denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie nur so viel wie wirklich nötig.

Kontakt:

Bauhof
Friedrich-Henning-Str. 3
72555 Metzingen

Die aktuellen Räum- und Streupflichtsatzung finden Sie auf der Homepage der Stadt Metzingen - www.metzingen.de

Bildliche Darstellung der Räum- und Streupflicht für Bürger

Bei einem einseitigen Gehweg müssen die Straßenanlieger, auf deren Seite der Gehweg verläuft, hier als Hausnummer 2 und 4 abgebildet, räumen und/oder streuen.

